





# Kontrollhandbuch 2023 «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)

Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)

Version 2.0 – 31.05.2023

Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (Produktion, Beratung, Forschung, Behörde)

sowie Arbeitsgruppe Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» (Produktion und Handel)





#### Das Wichtigste in Kürze

Das Kontrollhandbuch dient in erster Linie als Unterstützung für die Kontrollstellen, sowie den Produzenten als ausführliche Beschreibung der Massnahmen.

#### Ausfüllen der Checkliste 2023

Der Produzent bezeichnet die von ihm umgesetzten Massnahmen mit einem x und druckt die Liste in zwei Exemplaren aus. Es werden nur die ausgewählten Massnahmen kontrolliert.

Bei der Kontrolle ergänzt der Kontrolleur die vom Produzenten ausgefüllte Checkliste mit folgenden Symbolen:

- √ Massnahme erfüllt
- 0 Massnahme nicht erfüllt
- I Nicht zutreffend

Eine Massnahme ist dann erfüllt, wenn alle Teile der Massnahme erfüllt sind. Eine teilweise erfüllte Massnahme ist eine nicht erfüllte Massnahme. Bei nicht erfüllten Massnahmen wird auf einem Beiblatt eine Bemerkung notiert, warum die Massnahme nicht erfüllt ist.

#### Referenz

Im Kontrollhandbuch werden hilfreiche Dokumente als Referenzen angegeben, welche nachfolgend als Übersicht zusammengefasst sind:

- Merkblatt Agridea «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren»
- <u>FIBL-Hilfsstoffliste</u>
- Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau
- <u>Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</u>
- Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Anhang 9.1 PSM mit besonderem Risikopotential
- Notfallzulassungen BLV
- <u>Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft</u>
- <u>Vorlage von Arbeitsverträgen von Agrimpuls</u>
- <u>Umsetzungsdokumentation SwissGAP</u>

In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Zellen direkt mit der Referenz verlinkt.

## Kulturjournal / Feldkalender

Bei diversen Massnahmen wird auf das Kulturjournal / auf den Feldkalender als Referenzdokument hingewiesen. Konnte die Massnahme im Kontrolljahr zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht umgesetzt werden, kommt das Vorjahr zur Anwendung. Ausnahmen: Der Betriebsleiter hat die Massnahme im Vorjahr nicht gewählt oder die Massnahme stand noch nicht zur Auswahl.

### Bestätigung «Ausleihe»

Sofern für die Umsetzung einer Massnahme ein Gerät oder sonstiges Material ausgeliehen wird, ist dies mit der Bestätigung «Ausleihe» zu deklarieren. Das Dokument dient bei der Kontrolle als Referenzdokument. Das Dokument ist auf der <u>Homepage des Schweizer Obstverbandes</u> verfügbar.

#### ÖLN-Gemeinschaft

Biodiversitätsförderflächen und Strukturelemente können im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft geltend gemacht werden.





# Kontrollhandbuch Nachhaltigkeit Früchte (NHF) – Kernobst 2023

Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Der Betrieb ist beim ÖLN angemeldet. Letzter Kontrollbericht prüfen.	Die ÖLN-Auflagen im Kernobst sind erfüllt.	
	Nachhaltigkeitsziel Pflanzenschutz		
1	Es müssen nicht alle Sprühgeräte mit Vegetationssensoren ausgerüstet sein. Ausgenommen sind Herbizidspritzen.  Referenz: Merkblatt Agridea «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren»	Mindestens ein Pflanzenschutzmittel-Sprühgerät, welches im Kernobstbau eingesetzt wird, mit gesteuerten Vegetationssensoren ausgestattet ist.	Kein Sprühgerät mit Abdriftsensoren ausgerüstet ist.
2	Es müssen nicht alle Sprühgeräte mit Vegetationssensoren ausgerüstet sein. Ausgenommen sind Herbizidspritzen.  Referenz: Merkblatt Agridea «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren»	Mindestens ein Pflanzenschutzmittel-Sprühgerät, welches im Kernobstbau eingesetzt wird, Reihenanfang, Reihenende und Pflanzlücken mit Vegetationssensor (links / rechts) erfassen und die Behandlung steuern kann.	Kein Sprühgerät mit Abdriftsensoren ausgerüstet ist.
3	Ausnahme für Geräte, welche nicht im Kernobstbau eingesetzt werden (auch Herbizidspritzen).  Referenz: Merkblatt Agridea «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren»	Alle Sprühgeräte, welche im Kernobstbau eingesetzt werden, mit Antidriftdüsen (AD) oder Injektordüsen (ID) ausgerüstet sind.	Ein Sprühgerät, das im Kernobstbau eingesetzt wird, nicht mit Antidriftdüsen oder Injektordüsen ausgerüstet ist.
4	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Ausnahme: Ausdünnung und Blattdüngung.  Die Anlage muss aus mindestens 4 Reihen bestehen.	Bei allen Kernobstanlagen die zwei äussersten Randreihen nur von aussen nach innen behandelt werden.	Bei allen Kernobstanlagen die zwei äussersten Randreihen nicht von aussen nach innen behandelt werden oder die Anlage weniger als 4 Reihen hat.
5	Werden Hecken geltend gemacht, sind diese nicht kumulierbar mit Massnahmen des Nachhaltigkeitsziels Biodiversität.	Alle Längsseiten der Kernobst-Parzellen mit Hecken bepflanzt oder mit Seitennetzen bespannt sind und die Hecken angrenzend an die Anlage stehen und die Hecken mindestens gleich hoch sind wie die Anlage.	Mindestens eine Längsseite einer Kernobstparzelle nicht mit Hecken oder Seitennetzen geschützt ist oder die Hecken nicht angrenzend an die Anlage stehen oder die Hecken weniger hoch sind wie die Anlage.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
6	Die Massnahme betrifft nur die Längsseiten der Anlagen. Sie kann geltend gemacht werden, wenn die Hälfte der Laufmeter aller Längsseiten mit Hageloder Insektenschutznetzen oder Hecken geschützt sind. Anlagen mit und ohne Schutz auf einem Betrieb sind möglich.  Werden Hecken geltend gemacht, sind diese nicht kumulierbar mit Massnahmen des Nachhaltigkeitsziels Biodiversität.	Mehr als die Hälfte der Laufmeter der Längsseiten aller Kernobstanlagen mit Hecken oder Seitennetzen geschützt sind.	Die Hecken nicht angrenzend an die Anlage stehen oder Die Hecken weniger hoch sind wie die Anlage oder weniger als 50% der Laufmeter mit Hagel-oder Insektenschutznetzen oder Hecken geschützt sind.
7	Massnahme betrifft Apfelanlagen.	2/3 der Fläche mit Hagelschutznetzen ausgerüstet sind.	Weniger als 2/3 der Fläche mit Hagelschutznetzen ausgerüstet sind.
8		Entlang von entwässerten Strassen ein Pufferstreifen angelegt ist und der Pufferstreifen mind. 3 m breit ist und alle Schächte in der Anlage über einen geschlossenen Deckel verfügen oder keine Kernobstparzelle an einer entwässerten Strasse liegt.	Kein Pufferstreifen angelegt ist oder er weniger als 3m breit ist oder die Schächte in der Anlage nicht abgedeckt sind.
9		Alle Gebläsespritzen, die in Kernobstanlagen eingesetzt werden, mit Auffangwanne und Saugmatte ausgerüstet sind.	Die Ausrüstung der in Kernobstanlage eingesetzten Gebläsespritzen keine Auffangwanne und Saugmatte umfasst.
10	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters.  Wenn möglich visuelle Kontrolle - für Fruchtmumien: nach Winterschnitt - für Fallobst: nach Ende der Ernte	Die Fruchtmumien spätestens beim Winterschnitt entfernt werden und Fallobst direkt nach der Ernte entfernt oder gemulcht wird und alle Bäume vollständig abgeerntet werden.	Fruchtmumien nach dem Winterschnitt noch vorhanden sind oder Überreste des Fallobstes noch am Boden liegen und nicht gemulcht worden sind oder nicht alle Bäume abgeerntet wurden.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
11	Nach Austrieb: Visuelle Kontrolle Vor Austrieb: Selbstdeklaration, d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters.  Junganlagen bis zum 4. Standjahr sind davon ausgenommen.  Mulchen von Laub fördert den Abbau von Krankheitserregern.	Blätter spätestens bis zum Austrieb entfernt und zerkleinert werden.	Die Blätter nicht entfernt oder zerkleinert werden.
12	Selbstdeklaration, d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters um zu prüfen, ob die Prognosedaten für die Festlegung der PSM-Behandlungen genutzt werden.  Prognosedaten müssen mindestens folgende Daten enthalten: - Regenmenge - Temperatur - Luftfeuchtigkeit - Blattnassdauer  Es können auch Standorte in Nachbarsgemeinden akzeptiert werden, sofern diese in vergleichbarer Wetterregion liegt.	Der Betriebsleiter Auskunft geben kann, nach welchen Kriterien er seine PSM-Behandlung festlegt.	Der Produzent keine Auskunft geben kann, wie er die PSM-Behandlung festlegt oder in der Standortgemeinde keine Wetterstation installiert ist oder der Produzent kein Zugang zu den Prognosedaten hat oder die Wetterstation nicht die nötigen Daten liefert oder die Daten keine Erstellung von Prognosemodellen erlauben.
13	Die 25% werden über die Laufmeter der Anlagenumrandungen aller Anlagen des Betriebes bestimmt.	Mindestens 25% der Anlagenumrandung mit feinmaschigen Insektennetzen geschützt ist.	
14	Die 150 m werden ein Mal über alle Anlagen nachgewiesen.	Mindestens 150 m der Anlagenumrandung mit feinmaschigen Insektennetzen geschützt sind.	
15	Ausserhalb der «Saison» erfolgt der Nachweis via Rechnungsbeleg (v.a. bei Grossdispensern).  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Ausnahmen: - Parzellen <0.5 ha - mit Auszählung belegter hoher Befallsdruck  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-4	Gegen Wicklerarten nur Mittel angewendet werden, welche sich auf der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz befinden.	





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
16	Ausserhalb der «Saison» erfolgt der Nachweis via Rechnungsbeleg (v.a. bei Grossdispensern).  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Ausnahmen: - Parzellen <0.5 ha - mit Auszählung belegter hoher Befallsdruck  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau, Seite 13	Gegen Wicklerarten max. 1 chemisch-synthetisches Insektizid oder Mittel angewendet werden, welche sich auf der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz befinden.  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste Kapitel 2-4	Wenn ein chemisch-synthetisches Insektizid ohne Nachweis des hohen Befallsdrucks oder wenn mehr als 1 chemisch-synthetische Insektizid verwendet wird.
17	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-1	Ab 30. Juni im Kernobstbau nur Fungizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Fungizide eingesetzt wurden, die im biologischen Landbau nicht zugelassen sind.
18	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-1	Ab 30. Juni auf mind. 50 % der Kernobstfläche nur Fungizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Ab 30. Juni auf mehr als 50% der Kernobstflächen Fungizide eingesetzt werden, die im biologischen Landbau nicht zugelassen sind.
19	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-1	Ab 30. Juni auf mind. 25 % der Kernobstfläche nur Fungizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Ab 30. Juni auf mehr als 75% der Kernobstflächen Fungizide eingesetzt werden, die im biologischen Landbau nicht zugelassen sind.
20	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-1	Ab 30. Juni auf mind. 5 % der Kernobstfläche nur Fungizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Ab 30. Juni auf mehr als 95% der Kernobstflächen Fungizide eingesetzt werden, die im biologischen Landbau nicht zugelassen sind.
21	Gilt für Insektizide und Akarizide  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-2	Ab 30. Juni im Kernobstbau nur Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Nach dem 30. Juni auf der Kernobstfläche ein im biologischen Landbau nicht zugelassenes Insektizid und / oder Akarizid eingesetzt wird.
22	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-2	Ab 30. Juni auf mind. 50 % der Kernobstfläche nur Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Nach dem 30. Juni auf mehr als 50 % der Kernobstfläche ein im biologischen Landbau nicht zugelassenes Insektizid oder Akarizid eingesetzt wird.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
23	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-2	Ab 30. Juni auf mind. 25 % der Kernobstfläche nur Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Nach dem 30. Juni auf mehr als 75 % der Kernobstfläche ein im biologischen Landbau nicht zugelassenes Insektizid eingesetzt wird.
24	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2-2	Ab 30. Juni auf mind. 5 % der Kernobstfläche nur Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Nach dem 30. Juni auf mehr als 95 % der Kernobstfläche ein im biologischen Landbau nicht zugelassenes Insektizid oder Akarizid eingesetzt wird.
25	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau «Nebenwirkungen der empfohlenen Fungizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau», Seite 22  Die Nebenwirkungen auf die Raubmilben sind mit einem «N» (= neutral bis wenig gefährlich) in der Spalte «Raubmilben» aufgeführt.	Ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung «N» eingesetzt werden.	Ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird, das nicht mit «N» eingestuft ist.
26	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau «Nebenwirkungen der empfohlenen Fungizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau», Seite 22  Die Nebenwirkungen auf die Raubmilben sind mit einem «N» (= neutral bis wenig gefährlich), «M» (=mittelgefährlich) resp. «N-M» in der Spalte «Raubmilben» aufgeführt.	Ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung «N-M» oder «N» eingesetzt werden.	Ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird, das nicht mit «N-M» oder «N» eingestuft ist.
27	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Anhang 9.1 Liste PSM mit besonderem Risikopotential	Keine PSM mit besonderen Risikopotenzialen eingesetzt werden.  Ausnahmen: - Kupfer: max. 1.5 kg Wirkstoff/Jahr erlaubt - Allgemeinverfügung des BLW oder Sonderbewilligung des Kantons (muss vorliegen)  Referenz: Notfallzulassungen BLV	Ohne Allgemeinverfügung oder ohne Sonderbewilligung ein PSM mit besonders hohem Risikopotenzial eingesetzt wurde.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
28	Blattdüngung und Pflanzenstärkungsmittel sind uneingeschränkt erlaubt. Nicht erlaubt sind Herbizide und Wachstumsregulatoren.  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FILB Hilfsstoffliste, Kapitel 2	Auf mind. 10 % der Kernobstfläche ausschliesslich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Mittel eingesetzt werden, welche nicht im biologischen Landbau zugelassen sind oder Herbizide oder Wachstumsregulatoren eingesetzt werden.
29	Blattdüngung und Pflanzenstärkungsmittel sind uneingeschränkt erlaubt. Nicht erlaubt sind Herbizide und Wachstumsregulatoren.  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 2	Auf mind. 5 % der Kernobstfläche ausschliesslich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche im biologischen Landbau bewilligt sind.	Mittel eingesetzt werden, welche nicht im biologischen Landbau zugelassen sind oder Herbizide oder Wachstumsregulatoren eingesetzt werden.
30	Mechanische Behangsregulierung und Handausdünnung sind erlaubt. Es werden bei den 25% Kernobstfläche nur Darwin (oder andere Fadengeräte) oder Armicarb (PSM) oder ATS (Blattdünger) eingesetzt.  Referenz Fadengeräte: Rechnung oder unterzeichnete Bestätigung «Ausleihe»	Auf mind. 25 % der Kernobstfläche zur Ausdünnung nur Darwin (oder andere Fadengeräte), Armicarb oder ATS eingesetzt werden.	Auf mehr als 75 % der Kernobstfläche eine andere Ausdünnmethode als Darwin (oder andere Fadengeräte), Armicarb oder ATS eingesetzt wird.
31	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Flächen- und Sortenstatistik ist vorzulegen.  Ausblick: BLW Sortenliste betr. förderungsfähigen Sorten	Mind. 5 % der Tafelkernobstfläche mit robusten oder resistenten Sorten angebaut werden.	Weniger als 5 % der Tafelkernobstfläche mit robusten oder restistenten Sorten bepflanzt ist.
32	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Flächen- und Sortenstatistik ist vorzulegen.  Ausblick: BLW Sortenliste betr. förderungsfähigen Sorten	Mind. 2% der Tafelkernobstfläche mit robusten oder resistenten Sorten angebaut werden.	Weniger als 2 % der Tafelkernobstfläche mit robusten oder restistenten Sorten bepflanzt ist.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
33	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Referenz: Entsprechende Liste der Zwischenhandelsbetriebe	Der Kernobstbetrieb an einem spezifischen Pflanzenschutzprogramm eines Zwischenhandelsbetriebes teilnimmt und die ensprechende Liste vorweisen kann.	Keine Liste vorgewiesen werden kann, dass der Kernobstbetrieb an einem spezifischen Pflanzenschutzprogramm eines Zwischenhandelsbetriebes teilnimmt.
34	Wirkstoff von Armicarb ist Kalium-Bicarbonat, alle Präparate mit diesem Wirkstoff sind einsetzbar.  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau, ab Seite 13	Der Birnenblattsauger ausschliesslich mit Armicarb (oder anderem Präparat mit dem Wirkstoff Kalium- Bicarbonat), Kaolin oder Seifenpräparate bekämpft wird.	Der Birnenblattsauger mit einem anderen Präparat als Armicarb (oder anderem Präparat mit dem Wirkstoff Kalium-Bicarbonat), Kaolin oder Seifenpräparat bekämpft wird.
35	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters	Zur Bekämpfung von Wühlmäusen ausschliesslich Fallen eingesetzt werden.	





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Bodenfruchtbarkeit und Düngung		
36	Referenz: Bodenanalysen	Für alle Kernobstparzellen eine Bodenanalyse gemäss ÖLN vorliegt, welche: nicht älter als 5 Jahre ist oder nicht älter als 10 Jahre ist und folgende zusätzliche Werte enthalten: Humus und biologische Aktivität.	Wenn nicht für alle Kernobstparzellen Bodenanalysen vorliegen oder mindestens eine der Bodenanalysen älter als 5 Jahre ist und keine Werte zu Humus oder biologischer Aktivität enthält oder mindestens eine der Bodenanalysen Werte zu Humus und biologischer Aktivität enthält, aber älter als 10 Jahre ist.
37	Pro Parzelle und pro Saison muss eine Blattanalyse vorliegen.	Die Düngergaben (Blatt- und Bodendüngung) in jeder Kernobstparzelle werden gemäss Blattanalysen ausgebracht.	Die Düngergaben (Blatt- und Bodendüngung) werden unabhängig von einer Blattanalyse ausgebracht oder es liegen keine Blattanalysen vor.
38	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender	Im Durchschnitt der Kernobstflächen wird mind. 50 % des Phosphoreintrages durch Kompost oder andere organische Materialien abgedeckt.	Im Durchschnitt der Kernobstflächen wird weniger als 50 % des Phosphoreintrages durch Kompost oder andere organische Materialien abgedeckt.
39	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender	Auf 50 % der Kernobstflächen mind. 50 % des Phosphoreintrages durch Kompost oder andere organische Materialien abgedeckt wird.	Auf mehr als 50 % der Kernobstflächen weniger als 50 % des Phosphoreintrages durch Kompost oder andere organische Materialien abgedeckt wird.
40	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 1	Der Stickstoffbedarf der Kernobstflächen ausschliesslich durch Hofdünger oder organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste abgedeckt wird.	Auf der Kernobstfläche andere Dünger als organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste resp. Hofdünger eingesetzt werden.
41	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: FIBL Hilfsstoffliste, Kapitel 1	Im Durchschnitt auf allen Kernobstflächen mind. 50 % des Stickstoffs durch Hofdünger oder organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste abgedeckt wird.	Im Durchschnitt auf allen Kernobstflächen weniger als 50 % des Stickstoffs durch Hofdünger oder organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste abgedeckt wird.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
42	Visuelle Kontrolle  Die Massnahme betrifft Hinterreifen von Zugfahrzeugen. Als Breitreifen gilt ein Hinterreifen ab 380mm Breite.  Zugfahrzeuge, welche nicht im Kernobstbau eingesetzt werden sind, von der Massnahme ausgeschlossen.	Alle Zugfahrzeuge, welche im Kernobstbau eingesetzt werden, sind mit Breit- oder Terrareifen ausgerüstet.	Zugfahrzeuge im Kernobstbau eingesetzt werden, die nicht mit Breit- oder Terrareifen ausgerüstet sind.
43	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender Betrifft Baumstreifen	Ab Anfang August keine Herbizide eingesetzt werden und keine Bodenbearbeitung stattfindet.	Nach Anfang August Herbizide eingesetzt werden oder der Boden bearbeitet wird.
44	Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Nicht zu verwechseln mit Massnahme 43 (Bewuchs des Baumstreifens), welcher ohne Einsaat erfolgt.  Einsaat durch visuelle Kontrolle überprüfbar.	Wenn Baumstreifen eingesät ist.	Wenn bis Ende August keine Einsaat-vorgenommen wird.
45	Massnahme gilt für Baumstreifen.  Wird im 1. und 2. Standjahr Herbizid eingesetzt, gilt als Referenz Kulturjournal/Feldkalender.  Anker der Hagelnetze können mit Rückenspritze sauber gehalten werden; sofern diese nicht an entwässerte Strassen angrenzen.  Es können mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege eingesetzt werden. Abdeckung mit Rinde, Bändchengewebe etc. ist erlaubt.	Auf der gesamten Kernobstfläche keine Herbizide eingesetzt werden.  Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt.	Herbizide auch nach dem 1. und 2. Standjahr eingesetzt werden.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
46	Massnahme gilt für Baumstreifen.  Wird Herbizid eingesetzt, gilt als Referenz Kulturjournal/Feldkalender.  Anker der Hagelnetze können mit Rückenspritze sauber gehalten werden; sofern diese nicht an entwässerte Strassen angrenzen.  Es können mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege eingesetzt werden. Abdeckung mit Rinde, Bändchengewebe etc. ist erlaubt.	Auf mind. 50 % der Kernobstfläche keine Herbizide eingesetzt werden.  Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt.	Herbizide auch nach dem 1. und 2. Standjahr auf mehr als 50 % der Kernobstfläche eingesetzt werden.
47	Massnahme gilt für Baumstreifen.  Wird Herbizid eingesetzt, gilt als Referenz Kulturjournal/Feldkalender.  Anker der Hagelnetze können mit Rückenspritze sauber gehalten werden; sofern diese nicht an entwässerte Strassen angrenzen.  Es können mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege eingesetzt werden. Abdeckung mit Rinde, Bändchengewebe etc. ist erlaubt.	Auf der gesamten Kernobstfläche max. 1x Herbizid eingesetzt wird.  Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt.	Mehr als 1 Mal Herbizide auf der gesamten Kernobstfläche eingesetzt werden.  Ausgenommen sind die Flächen im 1. oder 2. Standjahr.
48	Massnahme gilt für Baumstreifen.  Wird Herbizid eingesetzt, gilt als Referenz Kulturjournal/Feldkalender.  Anker der Hagelnetze können mit Rückenspritze sauber gehalten werden; sofern diese nicht an entwässerte Strassen angrenzen.  Es können mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege eingesetzt werden. Abdeckung mit Rinde, Bändchengewebe etc. ist erlaubt.	Auf der gesamten Kernobstfläche max. 2x Herbizid eingesetzt wird.  Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt.	Mehr als 2 Mal Herbizid auf der gesamten Kernobstfläche eingesetzt wird. Ausgenommen sind die Flächen im 1. oder 2. Standjahr.
49	25% des Reihenabstandes (4m Reihenabstand ergibt max. 1m Baumstreifen).  Visuelle Kontrolle	Die Breite des Baumsteifens maximal 25 % des Reihenabstandes beträgt.	Die Breite des Baumsteifens mehr als 25 % des Reihenabstandes beträgt.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
50	Visuelle Kontrolle	Herbizide max. 20 cm um den Stamm eingesetzt werden.	Die Herbizidbehandlung um den Stamm weiter als 20 cm ist.
51	ganze Parzelle/Anlage  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau, Seite 21	Im Kernobst keine Wuchsstoff-Herbizide eingesetzt werden.	Wuchstoff-Herbizide in Kernobstanlagen eingesetzt werden.
52	Fahrgasse  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender  Referenz: Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau, Seite 21	Mindestens in den Fahrgassen der Kernobstanlagen keine Wuchsstoffherbizide eingesetzt werden.	In den Fahrgassen Wuchsstoffherbizide eingesetzt werden.
53	Es gibt keine Liste der einsetzbaren Präparate. Referenz: Kulturjournal/Feldkalender	Auf mind. 50 % der Kernobstflächen Komposttee / - konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen-, Bakterien- oder biodynamische Präparate eingesetzt werden.	Auf weniger als 50 % der Kernobstflächen Komposttee / -konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen-, Bakterien- oder biodynamische Präparate eingesetzt werden.
54	Die Änderung der Fruchtfolge (Birne auf Apfel, Apfel auf Birne) oder Anpassung der Reihenabstände sind anrechenbar.  Rodung nach der Ernte und anschl. Einsaat (spätestens nach dem Winter); Einarbeitung der Gründüngung im nächsten Herbst.  Keine Ackerkulturen.  Flächen- und Sortenstatistik ist vorzulegen.	Nach dem Roden der Kernobstanlage während einer Vegetationsperiode eine Gründüngung angebaut wird oder die Fruchtfolge geändert wird oder die Reihenabstände angepasst werden.	Nach dem Roden der Kernobstanlage keine Gründüngung angebaut wird oder die Fruchtfolge nicht geändert wird oder die Reihenanbstände nicht angepasst werden.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Biodiversität		
	Alle nach DZV anrechenbaren BFF können geltend gemacht werden. Diese können auf der gesamten LN des Betriebes respektive der ÖLN Gemeinschaft angelegt werden, müssen aber insgesamt mindestens 6.5 % der gesamten Kernobstfläche betragen.	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) mind. 6.5 % der Kernobstfläche betragen.	Die BFF-Flächen weniger als 6.5 % der Kernobstfläche betragen.
55	Hochstammbäume können folgendermassen angerechnet werden: 1 Hochstammbaum = 1 Are.		
	Referenz: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, 2. Titel, 3. Kapitel		
	Alle nach DZV anrechenbaren BFF können geltend gemacht werden. Diese können auf der gesamten LN des Betriebes respektive der ÖLN Gemeinschaft angelegt werden, müssen aber insgesamt mindestens 5.5 % der gesamten Kernobstfläche betragen.	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) mind. 5.5 % der Kernobstfläche betragen.	Die BFF-Flächen weniger als 5.5 % der Kernobstfläche betragen.
56	Hochstammbäume können folgendermassen angerechnet werden: 1 Hochstammbaum = 1 Are.		
	Referenz: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, 2. Titel, 3. Kapitel		
	Alle nach DZV anrechenbaren BFF können geltend gemacht werden. Diese können auf der gesamten LN des Betriebes respektive der ÖLN Gemeinschaft angelegt werden, müssen aber insgesamt mindestens 4.5 % der gesamten Kernobstfläche betragen.	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) mind. 4.5 % der Kernobstfläche betragen.	Die BFF-Flächen weniger als 4.5 % der Kernobstfläche betragen.
57	Hochstammbäume können folgendermassen angerechnet werden: 1 Hochstammbaum = 1 Are.		
	Referenz: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, 2. Titel, 3. Kapitel		





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
58	Massnahme gilt als erfüllt, wenn im Umkreis von 500m ein Bestäubungsimker aktiv oder ein Wildbienenhotel vorhanden ist.  Sofern Bienenkästen vorhanden: Visuelle Kontrolle.  Sofern keine Bienenkästen vorhanden sind: unterzeichnete Bestätigung «Ausleihe».  Nicht anrechenbar sind Hummel-Kästen.	Während der Blüte min. 1 bevölkerter Bienenkasten pro 2 ha Kernobstfläche in einem maximalen Umkreis von 500 m vorhanden ist.	Weniger als 1 Bienenkasten pro 2 ha stehen oder die Bienenkästen weiter als 500 m von Kernobstanlage entfernt stehen. oder nur Hummel-Kästen vorhanden sind.
59	Visuelle Kontrolle	Auf mind. 50 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt sind.	In weniger als 50 % der Birnenflächen Tontöpfe oder Bambusröhren aufgehängt sind (mind. 100/ha) oder weniger als 100 Tontöpfe oder Bambusröhren pro ha aufgehängt wurden.
60	Visuelle Kontrolle	Auf mind. 25 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt sind.	In weniger als 25 % der Birnenflächen Tontöpfe oder Bambusröhren aufgehängt sind (mind. 100/ha) oder weniger als 100 Tontöpfe oder Bambusröhren pro ha aufgehängt wurden.
61	Visuelle Kontrolle	Die Massnahme auf mind. 50 % der Apfelfläche umgesetzt wird und Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt sind.	In weniger als 50 % der Apfelflächen Tontöpfe oder Bambusröhren aufgehängt sind (mind. 100/ha) oder weniger als 100 Tontöpfe oder Bambusröhren pro ha aufgehängt wurden.
62	Visuelle Kontrolle	Die Massnahme auf mind. 25 % der Apfelfläche umgesetzt wird und Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt sind.	In weniger als 25 % der Apfelflächen Tontöpfe oder Bambusröhren aufgehängt sind (mind. 100/ha) oder weniger als 100 Tontöpfe oder Bambusröhren pro ha aufgehängt wurden.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
63	Visuelle Kontrolle für Filzbänder Übertragung aus anderen Obst- oder Rebanlagen: Selbstdeklaration; mündliche Befragung des Betriebsleiters	Kernobstfläche umgesetzt wird oder Rebanlagen: Selbstdeklaration; und	
64	Beispiel Überwinterungshilfe im Bildverzeichnis	Die Massnahme auf mindestens 50 % der Kernobstfläche umgesetzt wird und mind. 2 Überwinterungshilfen/ha eingesetzt werden.	Die Massnahme auf weniger als 50 % der Kernobstfläche angewendet wird oder weniger als 2 Überwinterungshilfen/ha eingesetzt werden.
65	Hochstammbäume können angerechnet werden, auch wenn diese nicht Eigentum sind.	Pro ha Kernobstfläche mindestens 1 Sitzstange oder mindestens 1 Hochstammbaum steht und die Sitzstangen/Hochstammbäume in max. 50 m Abstand zum Parzellenrand stehen.	Weniger als 1 Sitzstange/Hochstammbaum pro ha Kernobstfläche steht oder die Hochstammbäume/Sitzstangen weiter als 50 m vom Parzellenrand enfernt stehen.
66	Massnahmen gilt auch als erfüllt, wenn sich die Greifvögel direkt im Dachgebälk aufhalten.	Der Betrieb mind. 3 Nistkäste für Greifvögel (Schleiereule / Turmfalke) installiert hat.	Weniger als 3 Nistkäste für Greifvögel (Schleiereule / Turmfalke) installiert sind.
67	Beispiel Fledermauskasten im Bildverzeichnis Bei Gebäude: Visuelle Kontrolle	Der Betrieb mind. 3 Fledermauskästen installiert hat oder ein Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeit vorhanden ist.	Der Betrieb weniger als 3 Fledermauskästen installiert hat und kein Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeit vorhanden ist.
68	Die Nistkästen müssen innerhalb der Kernobstanlagen angebracht sein.	Pro ha Kernobstfläche mindestens 2 Nistkästen für insektenfressende Vögel installiert sind.	Pro ha Kernobstfläche weniger als 2 Nistkästen für insektenfressende Vögel installiert sind.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
69	Folgende Elemente können max. als 1 Strukturelement angerechnet werden:  - Stein-, Ast- und Streuhaufen, Steinlinsen von mind. 2 m² Grundfläche und 50 cm Höhe  - Hochstammbäume (< 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)). (Einzelbäume in Hecken sind nicht anrechenbar)  - Einzelbäume mit mind. 20 cm BHD (Einzelbäume in Hecken sind nicht anrechenbar)  - Einzelbäume mit mind. 70 cm BHD: ein Baum wird als 2 Elemente gerechnet  - Einzelbüsche mit mind. Höhe oder mind. Durchmesser 1m.  - Gebüschgruppen die aus mindestens 5 Büschen bestehen  Folgende Elemente können als 2 Strukturelement angerechnet werden:  - Hecken (min. 2 m breit und mind. 5 m lang)  - Trockenmauer (mind. 3 m lang und 50 cm hoch)	Mind. 2 Strukturelemente/ ha Kernobstfläche angelegt sind und die Strukturelemente max. 100 m von der Kernobstanlage entfernt sind.	Weniger als 2 Strukturelemente / ha Kernobstfläche angelegt sind oder die Strukturelemente weiter als 100 m von der Kernobstanlage entfernt sind.
70	Folgende Elemente können max. als 1 Strukturelement angerechnet werden:  - Stein-, Ast- und Streuhaufen, Steinlinsen von mind. 2 m² Grundfläche und 50 cm Höhe  - Hochstammbäume (< 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)). (Einzelbäume in Hecken sind nicht anrechenbar)  - Einzelbäume mit mind. 20 cm BHD (Einzelbäume in Hecken sind nicht anrechenbar)  - Einzelbäume mit mind. 70 cm BHD: ein Baum wird als 2 Elemente gerechnet  - Einzelbüsche mit mind. Höhe oder mind. Durchmesser 1m.  - Gebüschgruppen die aus mindestens 5 Büschen bestehen  Folgende Elemente können als 2 Strukturelement angerechnet werden:  - Hecken (min. 2 m breit und mind. 5 m lang)  - Trockenmauer (mind. 3 m lang und 50 cm hoch)	Mind. 1 Strukturelement/ ha Kernobstfläche angelegt ist und das Strukturelement max. 100 m von der Kernobstalage entfernt ist.	Weniger als 1 Strukturelement/ha Kernobstfläche angelegt ist oder das Strukturelement weiter als 100 m von der Kernobstanlage entfernt ist.
71	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters allenfalls Unterlagen der NGO	Biodiversitätsmassnahmen von einer NGO begleitet, umgesetzt und dokumentiert werden.	Keine Dokumentation zur Biodiversitätsmassnahme einer NGO vorliegt.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
72	Anrechenbar sind: Rotations- oder Buntbrache; Mischungen mit mind. 6 unterschiedlichen Blütenpflanzen  Nicht anrechenbar sind: Kunstwiesenmischungen, Grasstreifen.	Pro Kernobstanlage und pro ha entlang der Anlage-Umrandung oder unmittelbar angrenzend an die Kernobstanlage mind. 20 m² mit einer gängigen Samenmischung angelegt ist und der Nützlingsstreifen erst nach dem Abblühen gemäht wird.	Nicht für alle Kernobstparzellen ein Nützlingsstreifen angelegt ist. oder der Nützlingsstreifen kleiner als 20 m²/ha ist oder der Nützlingsstreifen nicht mit einer gängigen Samenmischung angelegt ist oder der Nützlingsstreifen nicht entlang der Anlage- Umrandung oder unmittelbar angrenzend an die Kernobstanlage angelegt ist.
73	Der Nützlingsstreifen in der Fahrgasse muss eingesät werden.  Z.T. Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Produzenten, visuelle Kontrolle  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender für Anwendungen Insektizide und Akarizide	In jeder Kernobstanlage auf mind. 10 % der gesamten Fahrgassenlänge ein Nützlingsstreifen angelegt ist und der Nützlingsstreifen erst nach dem Abblühen gemäht wird und keine bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen eingesetzt werden.	Nicht in jeder Kernobstanlage ein Nützlingsstreifen angelegt ist oder ein Nützlingsstreifen auf weniger als 10 % der gesamten Fahrgassenlänge einer Obstanlage angelegt ist oder der Nützlingsstreifen vor dem Abblühen gemäht wird oder bienengefährliche Insektizide während der Flugaktivität der Bienen eingesetzt werden.
74	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse muss eingesät werden.  z.T. Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Produzenten, visuelle Kontrolle  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender für Anwendung Insektizide und Akarizide	In jeder Kernobstanlage auf mind. 2 % der gesamten Fahrgassenlänge ein Nützlingsstreifen angelegt ist und der Nützlingsstreifen erst nach dem Abblühen gemäht wird und keine bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen eingesetzt werden.	Nicht in jeder Kernobstanlage ein Nützlingsstreifen angelegt ist oder pro Kernobstanlage auf weniger als 2 % der gesamten Fahrgassenlänge ein Nützlingsstreifen angelegt ist oder der Nützlingsstreifen vor dem Abblühen gemäht wird oder bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen eingesetzt werden.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
75	Jede zweite Fahrgasse wird gemulcht; beim nächsten Mulchen werden die nicht gemulchten Fahrgassen gemulcht.  Totalschnitt ist bei Frostgefahr erlaubt, ebenso vor der Ernte.	Die Fahrgassen alternierend gemulcht werden.	Sich die gemulchten und nicht gemulchten Fahrgassen nicht abwechseln.
	Visuelle Kontrolle		
76	Totalschnitt ist bei Frostgefahr und vor der Ernte erlaubt.  Visuelle Kontrolle	Der Zwischenradbereich nicht gemulcht ist.	Die ganze Breite der Fahrgasse gemulcht ist.
77	Die Teilnahme an einem entsprechenden Projekt muss schriftlich bewiesen werden können.	Der Betrieb an einem Projekt zur Förderung der Biodiversität teilnimmt.	Keine Unterlagen vorgewiesen werden können, die die Mitgliedschaft an einem Projekt zur Förderung der Biodiversität belegt.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Wassernutzung		
78	Folgende Methoden sind anrechenbar:  - Tröpfchenbewässerung  - Mikrosprinklerbewässerung  Eine Überkronenbewässerung ist gegen Spätfrost und zur Bekämpfung des Birnenblattsaugers erlaubt. Dies muss dementsprechend notiert werden.	Das Kernobst ausschliesslich mit einer der folgenden Methoden bewässert wird: - Tröpfchenbewässerung - Mikrosprinklerbewässerung.	Die Überkronebewässerung im Sommer zur Bewässerung genutzt wird oder eine andere Methode als Tröpfchenbewässerung oder Mikrosprinklerbewässerung zu Bewässerung genutzt wird.
79	In der Regel: Selbstdeklaration	Das Kernobst wird nur nach Bedarf bewässert. Der Bedarf wird durch Bodensonden ermittelt oder über eine automatische Steuerung geregelt.	Weder Bodensonden noch eine automatische Steuerung installiert sind.
80	Das Bewässerungswasser kann folgende Herkunft haben:  Regenwasser aus Rückhaltebecken  Bächen  Seen  Quellen  Grundwasser.  Rückhaltebecken, Pumpen können gezeigt werden. Bewilligungen zur Wasserentnahme aus Seen oder Bächen liegen vor.	Für die Bewässerung der Kernobstflächen kein Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz benutzt wird.  Die Obstanlage mit Wasser aus d Leitungsnetz bewässert wird.	
81	Visuelle Kontrolle	Keine funktionstüchtige Bewässerungsanlage vorhanden ist.	Funktionstüchtige Bewässerungsanlagen vorliegen.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Klima		
82	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters.  Die Massnahme kann auch geltend gemacht werden, wenn Geräte ausgeliehen oder gemietet werden. In diesem Fall muss die unterzeichnete Bestätigung «Ausleihe» oder eine Rechnung vorliegen.	Der Betrieb im Kernobstbau mindestens ein Mal eine Gerätekombination einsetzt.	Keine Gerätekombination auf dem Betrieb vorhanden ist und die Leihe nicht über die Bestätigung oder Rechnung belegt werden kann.
83	Visuelle Kontrolle; Material ist vorhanden	Im Kernobstbau mindestens ein Arbeitsdurchgang mit Stelzen, Leitern oder mit Rückenspritze verichtet wird oder manuelle Erntewagen verwendet werden.	Auf dem Betrieb keine Stelzen, Leitern, Rückspritzen oder manuelle Erntewagen vorhanden sind.
84	Visuelle Kontrolle; Material ist vorhanden	Mind. eine Hebebühne, ein Stapler oder ein Betriebsfahrzeug ohne fossile Brennstoffe betrieben wird.	Keine Hebebühne, kein Stapler oder kein Betriebsfahrzeug ohne fossile Brennstoffe betrieben wird.
85	Visuelle Kontrolle; Material ist vorhanden  Auch in anderen Betriebszweigen genutzte Kühlanlagen sind anrechenbar.	Mind. eine Kühlanlage ist mit einem Wärmetauscher ausgestattet ist.	Keine Kühlanlage mit einem Wärmetauscher ausgestattet ist.
86	Visuelle Kontrolle  Vermietete Wohnungen können geltend gemacht werden, wenn diese der Massnahme entsprechen.	Mind. ein Gebäude ausschliesslich mit Holz oder mit Erdsonde oder Wärmepumpe geheizt wird.	Kein Gebäude des Betriebes (Wohngebäude, Ökonomiegebäude) mit Holz oder Erdsonde/Wärmepumpe geheizt wird.
87	Eigener Wald ist anrechenbar.  Referenz: GIS Auszug	Der Betrieb erneuerbare Energien produziert oder eigener Wald besitzt.	Der Betrieb keine erneuerbaren Energien produziert oder kein Wald besitzt.
88	Kaufbelege liegen vor.	Der Betrieb kauft ausschliesslich Öko-Strom oder mind. 1 Gebäude ist an Fernwärme angeschlossen.	Kein Beleg vorgelegt werden kann, dass der Betrieb ausschliesslich Ökostrom einkauft oder kein Gebäude an ein Fernwärmnetz angeschlossen ist.
89	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Referenz: Abrechnung eines Verarbeiters	Kernobst, welches nicht der 1. oder 2. Klasse entspricht als Mostobst, Dörrobst, Brennobst oder Viehfutter verwertet wird.	Das Kernobst, das nicht der 1. oder 2. Klasse entspricht, nicht verwertet wird.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Qualität		
90	Anerkannte Frostbekämpfungsmethoden:  - Überkronenbewässerung  - Kerzen  - Pellets  - Ventilator (stationär oder mobil)  Referenz: Rechnung Kerzen / Pellets	Die Kernobstkulturen mit Frostbekämpfungsmethoden geschützt werden, respektive Rechnung vorliegt.	Keine Rechnungen vorliegen und kein Material für Frostbekämpfung vorhanden ist.
91	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters	Der Erntetermin anhand von Reifemessungen direkt auf dem Betrieb oder gemäss Information der regionalen Erntebulletins der Kantonalen Obstfachstellen oder der Obstlagerbetriebe festgelegt wird.	Die Ernte ohne Abklärung der Reife der Früchte erfolgt.
92	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters  Referenz: Kulturjournal/Feldkalender	Bei anfälligen Sorten mind. 2 Ca-Blattdüngergaben pro Jahr eingesetzt werden.	Bei anfälligen Sorten weniger als 2 Ca- Blattdüngergaben pro Jahr eingesetzt werden.
93	Mündliche Befragung bis Mitte Juni Anschliessend visuelle Kontrolle	Starke Triebe an Apfelbäume im Sommer herausgeschnitten werden.	Kein Sommerschnitt erfolgt.
94	Mündliche Befragung bis Juli Anschliessend visuelle Kontrolle Rechnung oder Bestätigung liegt vor.	Die Apfelbäume maschinell entblättert werden.	Keine maschinelle Entblätterung gemacht wird.
95	Ab 15. Juli visuelle Kontrolle Massnahme betrifft nur Äpfel.	Die Apfelbäume von Hand ausgedünnt werden.	Keine Ausdünnung der Äpfel von Hand vorgenommen wird.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Innovation und Bildung		
96	Die Teilnahme an einem entsprechenden Projekt muss schriftlich bewiesen werden können.	Der Betrieb an einem Projekt, Versuch oder regionalem Programm mit einem der folgenden Ziele teilnimmt:  - Reduktion der Risiken des PSM-Einsatzes  - Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit  - Verbesserung der Biodiversität.	Die Teilnahme am Projekt, Versuch oder regionalen Programm nicht belegt werden kann.
97	Selbstdeklaration: d.h. mündliche Befragung des Betriebsleiters, muss Auskunft über Anlass geben können (wo, wann, Organisator, Themen). Allenfalls Teilnahmebestätigung / Rechnung	Mind. eine Person, welche auf dem Kernobstbetrieb tätig ist, jährlich an einem Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kernobst teilnimmt.	Keine Person, welche auf dem Betrieb tätig ist, an einem Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kernobst teilgenommen hat.
98	Referenz: Lehrverträge des laufenden Jahres und letzten 2 Jahre	Der Betrieb innerhalb von drei Jahren mind. einen Lernenden für das Berufsfeld Landwirtschaft ausgebildet hat.	Der letzte Lernende vor mehr als 3 Jahren ausgebildet wurde.
99	Beispiele von anrechenbaren Massnahmen: - Sitzbänke oder Aussichtsplattform mit Informationstafeln zur Nachhaltigkeit - Obstbauspezifische Feldrandtafeln - Presse- oder Medienanlass auf dem Betrieb - Tag der offenen Hoftüre	Der Betrieb eine Aktivität betreffend Öffentlichkeitsarbeit nachweisen kann.	Der Betrieb keine Aktivität zur Öffentlichkeitsarbeit darlegen kann.





Nr.	Hinweis:	Erfüllt, wenn:	Nicht erfüllt, wenn:
	Nachhaltigkeitsziel Gesundheit und Arbeitsbedingungen		
	Kantonale Vorlagen/Verträge werden akzeptiert.	Für Festangestellte ein schriftlicher	Für Festangestellte kein schriftlicher
100	Beispielvorlagen Agrimpuls	Musterarbeitsvertrag vorliegt.	Musterarbeitsvertrag vorliegt.
	Kontrolle im Rahmen der SwissGAP Kontrolle (Kontrollpunkt 12.4.1).	Wenn SwissGAP Anforderungen erfüllt sind.	Wenn SwissGAP Anforderungen nicht erfüllt sind.
101	Angestelltenwohnungen auf dem Betrieb sind bewohnbar und mit den grundlegenden Einrichtungen ausgestattet.		
	Nicht anwendbar, wenn keine Angestellten auf dem Betrieb wohnen.		
	Kontrolle im Rahmen der SwissGAP Kontrolle (Kontrollpunkt 12.1.4).	Wenn SwissGAP Anforderungen erfüllt sind.	Wenn SwissGAP Anforderungen nicht erfüllt sind.
102	Alle Arbeitskräfte wurden gemäss dem «Präventivkonzept Arbeitssicherheit» geschult. Die Schulungen werden dokumentiert. Die Arbeitskräfte verhalten sich gemäss den Instruktionen.		





Bildverzeichnis		
64	Überwinterungshilfe zur Florfliegenförderung	
67	Unterschlupfmöglichkeit zur Fledermausförderung	